

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönberg zur Gemeindewahl am 14.05.2023 (Einladung der Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen zur Zulassungssitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Schönberg)

Die Vertrauenspersonen und die stellvertretenden Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in der Gemeinde **Schönberg** werden zur Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Schönberg (SCHÖN/A-S/01/2023)

am Freitag, dem 24.03.2023, um 10:00 Uhr

Sitzungsort: 24217 Schönberg, Knüll 4, Rathaus Schönberg, Sitzungssaal (Erdgeschoss)

unter Hinweis auf § 29 Absatz 1 GKWO eingeladen. Folgende Tagesordnung, die in öffentlicher Sitzung verhandelt wird, ist vorgesehen:

- öffentliche Sitzung –

1. Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses
2. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Gemeindewahl am 14.05.2023
3. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sitzung öffentlich ist und nach § 2 Absatz 2 Satz 2 GKWO jede Person Zutritt zu der Sitzung hat.

Die Vertrauenspersonen und die stellvertretenden Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in der Gemeinde Schönberg werden darüber informiert, dass sie gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 GKWO das Recht haben, vor einer Zurückweisung des Wahlvorschlages, für den sie als Vertrauensperson oder als stellvertretende Vertrauensperson agieren, vom Gemeindewahlausschuss gehört zu werden.

Nur den Vertrauenspersonen steht für den Träger des Wahlvorschlages das Beschwerderecht gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss zu (§ 25 Absatz 2 Satz 1 GKWO). Letztlich ist es bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen auch nur der Vertrauensperson (**gemeinsam** mit der stellvertretenden Vertrauensperson) möglich, durch schriftliche Erklärung den Wahlvorschlag zurückzunehmen (§ 23 Absatz 3 GKWO).

Schönberg, 15.03.2023

**Gemeinde Schönberg
Der Gemeindewahlleiter
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
I. V.**

Stefan Gerlach